

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 25. März 1875,

zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge.

Grundlagen der Bemessung.

§. 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Äquivalents für das dritte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem andern Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Äquivalents, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtigstellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebühren-Äquivalentsbemessung festgestellte Werthung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden.

Neuerworbenes Vermögen.

§. 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einkennnisse bemessen, welche soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten bis 1. Mai 1875 bei der zur Bemessung des Beitrages competenten Landesbehörde zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1875 anzugeben haben.

Auf diese Einkennnisse finden die Vorschriften des Finanzministerial-Erlasses vom 18. Mai 1870 (N. G. Bl. Nr. 76) sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einkennnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Werthungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einkennnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

Slovanska knjižnica

6K ČS

F 7/1875



93013001322, 35, 37

COBISS e



D-93013001322

Vorgang bei der Bemessung.

§. 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnißmäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht.

Von der auf diese Art (Absatz 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Anschlag zu bringen:

- a) Die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind;
- b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche, als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Äquivalents etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf ein Decennium entfallenden Religionsfondsbeitrag; bei der ersten Bemessung ist somit, da dieselbe nach §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums erfolgt, nur die auf die sechs Jahre vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 entfallende, drei Fünftheile betragende Quote als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

Hienach wird z. B. bei einem Vermögen von 35.000 fl.:

von den ersten . . .	10.000 fl. zu $\frac{1}{2}\%$		50 fl.
von den zweiten . . .	10.000 fl. zu $1\frac{1}{2}\%$		150 fl.
von den dritten . . .	10.000 fl. zu 3 %		300 fl.
endlich vom Reste per .	5.000 fl. zu 4 %		200 fl.
somit im Ganzen von .	35.000 fl.		700 fl.

auf zehn Jahre, mithin drei Fünftel hievon, d. i. 420 fl. auf sechs Jahre entfallen und wäre daher der Religionsfondsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 mit 420 fl. vorzuschreiben, wovon dann wieder der sechste Theil, d. i. der Betrag von 70. fl. als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Berechnung der Competenz.

§. 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen („Competenz“) ungeschmälert lasse, oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekennnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1875 anzugeben hat.

Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind diese Einbekenntnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Conventes) zu unterfertigen.

Berechnung der Einnahmen.

§. 5. In die im §. 4 bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgniß von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der Leheren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbefondere sind einzubekennen: Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Faturung bilden: Der Wohnungsnußen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten, Bezüge für nicht gestiftete Messen.

§. 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder, wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Markortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalents angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen.

§. 8. Das Reineinkommen von Gebäuden ist, insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalents angenommenen Capitalswerthes anzusetzen.

Berechnung der Ausgaben.

§. 9. Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. Die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebühren-Aequivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeindevmlagen.

2. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3.) (z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern u. dgl.).

Insoferne bisher die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten *sarta tecta*) gestattet war, kann derselbe auch fernerhin unter die Ausgaben eingestellt werden.

Außerdem ist aus dem Titel der Baulast nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche für größere Bauherstellungen effectiv obliegen.

§. 10. Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.

§. 11. Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Brutto-Ertrages gestattet.

Subsidiäre Vorschriften.

§. 12. In allen Puncten, über welche in den vorangehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Aequivalents ermittelt worden ist.

Summarische Bekenntnisse.

§. 13. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hienach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 16 erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werthe des unbeweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

Richtigstellung der Bekenntnisse.

§. 14. Die politische Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Bemerkungen richtig zu stellen. Beschwerden gegen die Richtigstellung sind in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen.

Läßt sich ein obwaltendes Bedenken gegen die Richtigkeit des Einbekenntnisses nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Uffällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger.

Ergibt sich, daß ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, so ist die im zweiten Absätze des §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

Festsetzung der Competenz.

§. 15. Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

Bemessung des Religionsfondsbeitrages mit Rücksicht auf die Competenz.

§. 16. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§. 4—14), daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen.

Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

Der Competenz gleichzuhaltender Aufwand.

§. 17. Bei der im §. 16 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

- a) Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird;
- b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden (§. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

Berechnung desselben.

§. 18. Die Beträge, welche aus den im §. 17 bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Einkennntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personale, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müßte.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermietzung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Versorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabepost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den, den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Competenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versiehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.).

§. 19. Ist mit einer der im §. 17, lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebühen, Schulgeld), so muß dieselbe von dem nach §§. 17 und 18

anrechenbaren Beträge in Abzug gebracht werden, und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 18 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 20. Abgesehen von dem in den §§. 18 und 19 Bestimmten, gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 21. Die im Falle des §. 17, lit. b) erforderliche Erklärung, daß der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt es ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen.

Solange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen.

Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 22. Mit Ausnahme des in vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden (§. 14.)

Gebahrung.

§. 23. Bei jeder politischen Landesbehörde sind Bücher nach dem Muster A anzulegen, in welchen in summarischer Weise die Werthe des in dem Bemessungsgebiete gelegenen Vermögens der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten zu verzeichnen sind.

Für jede Pfründe oder Communität ist ein besonderes Folium anzulegen.

Die Werthe sind aus den richtiggestellten Fassionen für das Gebühren-Äquivalent zu übertragen und hiebei — in der Rubrik „Beziehungsdaten“ — stets die Acte der Finanzbehörden, auf welche sich die Angabe stützt, zu beziehen. In der Rubrik — „Verminderung oder Vermehrung des Vermögenswerthes“ — ist einerseits der Abfall durch die in Bibliotheken, wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen bestehenden Vermögensbestandtheile und die durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven, andererseits der Zuwachs durch die in die Gebühren-Äquivalentsbemessung noch nicht einbezogenen Werthe zu verzeichnen.

§. 24. In das im §. 23 bezeichnete Buch sind die Vermögenswerthe ohne Rücksicht darauf einzutragen, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wirklich Platz greift oder nicht. Wo dieß nicht der Fall ist, weil zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird (§. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874), ist dieß in der Rubrik „Anmerkung“ anzuführen. Im anderen Falle ist die in der Rubrik „Gesamtwert“ verzeichnete Ziffer in das nach dem Muster B geführte Buch zu übertragen und diese Uebertragung in dem ersten Buche in der vorletzten Rubrik anzumerken.

Die Beurtheilung, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Platz zu greifen hat, und ob daher der Gesamtwert in das zweite Buch zu übertragen ist, erfolgt lediglich auf Grund

der Daten über die das Object der Bemessung bildenden Werthe, unter Berücksichtigung der Thatsache, ob zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. Wo Letzteres nicht eintrifft, ist in die Frage, ob die Competenz gedeckt ist und ob daher der Religionsfondsbeitrag wirklich zu entrichten sein wird, in diesem Stadium der Gebahrung nicht einzugehen.

§. 25. Nach den im Muster B ersichtlichen Rubriken ist die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmen. Kommt es von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei zur Ermittlung der Competenz, so ist das Resultat in den Rubriken 10 bis 12 zu verzeichnen. Hierbei ist der nach §. 17 der Competenz gleichzuhaltende Aufwand der in der Rubrik 11 verzeichneten Competenz hinzuzurechnen. Ergibt die Vergleichung der Rubriken 10 und 11 keinen Ueberschuß des Reineinkommens, so hat die Bemessung des Beitrages zur Zeit zu unterbleiben und ist dieß in der letzten Rubrik anzumerken. Ergibt sich ein Ueberschuß, so ist derselbe mit der in der Rubrik 9 eingesetzten Ziffer der jährlichen Beitragsschuldigkeit zu vergleichen und hienach in der Rubrik 13 entweder der ganze Beitrag oder der, der Differenz beider Zahlen entsprechende Theilbetrag als Gebühr vorzuschreiben (§. 16).

In allen Fällen, in denen es zu einer Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages und daher (§. 26) zur Ausfertigung eines Zahlungsauftrages kommt, ist auf letzteren in der Schlussrubrik des Buches B Bezug zu nehmen.

§. 26. Auf Grund der erfolgten Vorschreibung werden von der Landesbehörde ausgemacht:

- a) Die Anweisungs-Verordnung an die zur Entgegennahme der Zahlung berechnete Caffe;
- b) der nach dem Muster C verfaßte Zahlungsauftrag an die zahlungspflichtige Partei.

Zugleich ist der Bemessungsact an die Liquidatur des Rechnungs-Departements der Landesbehörde zur ordnungsmäßigen Verbuchung und Beisetzung der Liquidationsclausel auf der Anweisungs-Verordnung zu leiten.

§. 27. Fällionsleger, welche auf Grund der richtiggestellten Fällion von Entrichtung des Religionsfondsbeitrages freigelassen werden, sind hievon in Erledigung der von ihnen gemachten Vorlage zu verständigen.

§. 28. Die Zahlungsaufträge werden den Erzbischöfen und Diöcesan-Bischöfen unmittelbar von der Landesbehörde, den Domcapiteln zu Händen der Ordinariate, allen übrigen Parteien im Wege der politischen Bezirksbehörde zugestellt.

Von den im letzteren Wege zugestellten Zahlungsaufträgen erhält das zuständige Ordinariat ein summarisches Verzeichniß. Hinsichtlich der Zahlungsaufträge an die Domcapitel gilt die Empfangsbestätigung des Ordinariates als Bestätigung der Zustellung an das Capitel.

Die Zustellung des ersten Zahlungsauftrages ist vermittelt eines Empfangscheines nach dem Muster D zu bestätigen (§. 32).

§. 29. Die Einzahlungen sind bei der Landeshauptcasse desjenigen Landes zu leisten, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 30. Bei der ersten Einzahlung erhält die Partei einen Zahlungsbogen nach dem Muster E, auf welchem hinfert der Empfang der Zahlungen bestätigt wird.

§. 31. In den Liquidationsbüchern ist neben der Gebühr die jeweilige Abstattung zu verzeichnen. Wird hiebei ein Rückstand ersichtlich, so ist auf Grund des von dem Rechnungs-Departement der Landesbehörde verfaßten Rückstands-Ausweises die Execution durchzuführen und zu diesem Ende nach Umständen die Finanzprocuratur zu requiriren.

Der Vorgang bei der Execution richtet sich in Allem nach jenem, was für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern und Abgaben vorgeschrieben ist (§. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.).

§. 32. Die erste Einzahlung umfaßt die vom 1. Jänner 1875 bis dahin verfallenen Raten und ist längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu leisten, was in letzterem ausdrücklich zu bemerken ist. Die weiteren Zahlungen sind in vierteljährigen Anticipativ-Raten (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jedes Jahres) zu leisten (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874) und werden sofort fällig.

Veränderungen.

§. 33. Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen sechs Wochen die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntniß des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 34. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten §. 12 in Anspruch genommenen Nachlässen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 1. Mai 1875.

Bartholomäus,
Bischof.